

sowie den Opfergaben der Gläubigen empfangen sie ihren Unterhalt¹, der samt der Kleidung armen Kanonikern aus den nämlichen Quellen zu theil wird². Im Gegensatz zum Mönch kann der Kanoniker eigene mansiones³ und sonstiges Vermögen besitzen⁴, auf das er zum Besten der Kirche verzichten mag⁵, — aber nie darf grösserer Besitz eines Einzelnen einen Vorrang vor seinen Genossen begründen⁶, ebensowenig wie höheres Alter, das nur bei Vergehungen mildere Strafen zu gewärtigen hat⁷.

In allem Uebrigen sind die Kanoniker einander gleichgestellt. Insgesamt tragen sie eine Kleidung, die übertriebenen Prunk wie gesuchte Einfachheit vermeidet; sie darf, im Gegensatz zu der mönchischen, aus Linnen gefertigt sein, muss aber der Kaputze (cuculla) des Regularklerikers entrathen⁸. Täglich haben die Mitglieder der Congregation bei der collatio⁹ zu erscheinen, während derer die Institutio canonica oder andere heilige Schriften zur Verlesung kommen, Uebertretungen bekannt¹⁰ und bestraft werden, schliesslich über die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche berathen wird¹¹. Niemand darf bei den gemeinsamen¹² Mahlzeiten sich verspäten oder gar ohne dringlichen Anlass sie versäumen¹³. Unter völligem Stillschweigen, das nur die Stimme des Vorlesers unterbricht¹⁴,

1) Inst. can. cc. 115. 116. 120. 122; vgl. Chrodegang c. 32. 2) Inst. can. c. 120; vgl. Tours 813 cc. 23. 24. 3) Inst. can. cc. 142. 144. 4) c. 115. Eigenthümlich berührt, dass cc. 112. 113 Augustins Sermones de vita et moribus clericorum aufgenommen sind, die in der Forderung der Armuth für die Kleriker gipfeln (s. auch c. 35 aus Prosper); vgl. dazu L. Thomassin, Vetus et nova ecclesiae disciplina I (Parisiis 1688), 691 ff. Vergleichbar ist die wörtliche Entlehnung aus dem Concil von Chalcedon in c. 86, das den gegen seinen Metropolitan klagenden Bischof oder Kleriker an die 'sedes regiae urbis Constantinopolitanae' verweist. 5) Inst. can. c. 120; vgl. dazu die Bestimmungen Chrodegangs c. 31. 6) Inst. can. c. 121; vgl. auch cc. 124. 138. Chrodegang hatte (cc. 2. 21. 23) die Rangunterschiede innerhalb der Geistlichkeit streng gewahrt wissen wollen. 7) Inst. can. c. 134. 8) cc. 115. 124. 125; vgl. dazu Chrodegang c. 29. Ueber die cuculla als Zeichen der Mönchstracht vgl. Riesbach u. s. w. 799? 800? c. 20; Aachen 817 cc. 21. 22. 35; Nicolai, Der hl. Benedict von Aniane (Köln 1865) 154 Anm. 1. — Die Angaben der Vita Hludowici c. 28 (MG. SS. II, 622) beziehen sich ganz allgemein auf die episcopi et clerici und werden von ihrem Verfasser mit den beiden Aachener Synoden von 816 und 817 in Verbindung gebracht. 9) Bei Chrodegang cc. 8. 33 findet sich dafür die Bezeichnung capitulum; vgl. Oelsner 211. 10) Abweichend von Chrodegang c. 14. 11) Inst. can. c. 123. 12) Vgl. Mainz 813 c. 9; Tours 813 cc. 23. 24; Capp. e canonibus excerpta 813 c. 4, MG. Cap. I, 175. 13) Inst. can. cc. 123. 124; dazu vgl. Chrodegang c. 18. 14) Inst. can. c. 123; vgl. Chrodegang c. 21.